

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 26.11.2007

Ansprüche 2: Bereicherungsansprüche (III)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Die besondere Eingriffskondition des § 816 Abs. 1 BGB
- Wichtige Normen des Bereicherungsrechts

Fall

E hat ihrer besten Freundin F einen echten Perserteppich geliehen. Da F den Teppich scheußlich findet und außerdem Geldschwierigkeiten hat, verkauft und übereignet sie den Teppich an den gutgläubigen X, der ihr € 4.500,- dafür zahlt.

Lösung (I)

Anspruch E → X aus § 985 BGB

- Eigentum der E?
 - Ursprünglich +
 - Eigentumserwerb des X nach § 929 BGB? -, F ist nicht Eigentümerin.
 - Aber: Eigentumserwerb nach § 932 BGB!

→ Kein Anspruch gegen X!

Lösung (II)

Anspruch E → F aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB?

- Verfügung eines Nichtberechtigten?
Ja: Übereignung von F an X.
 - Wirksam gegenüber E? Ja: Nach § 932 BGB.
- Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten (€ 4.500,-).

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 27.11.2007

Ansprüche 3: Ansprüche aus unerlaubter Handlung (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>